

# Statuten der Jugendmusik Heimberg

## I. Name, Sitz, Ziel und Zweck

### Art. 1 Name, Sitz

Unter dem Namen „**Jugendmusik Heimberg**“ besteht als Nachfolgeorganisation der Musikgesellschaft Heimberg ein Verein in Sinne von Art. 60 – 79 ZGB, mit Sitz in Heimberg.

### Art. 2 Ziel und Zweck

Der Verein bezweckt im Sinne des Bundesprogramms Jugend + Musik, Kinder und Jugendliche unter Wahrung der Chancengleichheit zur musikalischen Aktivität zu führen und damit ihre Entwicklung ganzheitlich zu fördern.

In diesem Sinn engagiert sich der Verein für:

- eine Musik- und Instrumentalbildung durch Fachlehrkräfte zu Preisen die für jedes Familienbudget verträglich sind. (Chancengleichheit für alle)
- ein gemeinsames Musizieren in der Jugendmusik (Förderung des Gemeinschaftssinns)
- eine Bereicherung des kulturellen Lebens in der Gemeinde (Engagement zum Wohle der Allgemeinheit)

## II. Mitgliedschaft, Mitgliederbeitrag, Eintritt /Austritt, Ausschluss

### Art. 3 Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus Aktivmitgliedern, Patronatsmitgliedern, Vorstandsmitgliedern, Ehrenmitgliedern, Passivmitgliedern und Gönnern,

#### Aktivmitglieder

Aktivmitglieder sind die Musikschüler und die Musikanten der Jugendmusik.

#### Patronatsmitglieder

Patronatsmitglieder sind die gesetzlichen Vertreter der Musikschüler und der Musikanten der Jugendmusik sowie alle natürlichen und juristischen Personen die die Bestrebungen der Jugendmusik Heimberg unterstützen.

#### Vorstandsmitglieder

Vorstandsmitglieder sind die durch die Hauptversammlung gewählten Personen des Vorstandes. Wählbar sind Patronatsmitglieder und Aktivmitglieder der Jugendmusik nach Erreichen der Volljährigkeit. Vorstandsmitglieder bezahlen keinen Mitgliederbeitrag.

#### Passivmitglieder und Gönner

Passivmitglieder und Gönner sind Personen, die die Bestrebungen der Jugendmusik Heimberg durch einen jährlichen Beitrag unterstützen.

#### Ehrenmitglieder

Ehrenmitglieder sind Personen die sich um die Jugendmusik Heimberg besonders verdient gemacht haben.

Die Ernennung zu Ehrenmitgliedern erfolgt auf Vorschlag durch den Vorstand durch Beschluss der Hauptversammlung.

### Art. 4 Mitgliederbeitrag

Die Mitgliederbeiträge werden von der Hauptversammlung festgelegt.

### Art. 5 Eintritt / Austritt

Als Aktivmitglieder können Jugendliche ab dem 8. Altersjahr aufgenommen werden.

Der Eintritt erfolgt auf Antrag oder Zustimmung der gesetzlichen Vertretung durch eine schriftliche Beitrittserklärung. Der Eintritt kann jederzeit erfolgen. (Formular Beitrittserklärung)

Der Austritt kann nur über eine schriftliche Austrittserklärung durch die gesetzliche Vertretung unter Einhaltung einer 3-monatigen Kündigungsfrist jeweils auf Ende eines Semesters erfolgen. (Formular Austrittserklärung)

#### **Art. 6 Ausschluss**

Mitglieder die durch ihr Verhalten den Bestrebungen der Jugendmusik Heimberg zuwiderhandeln oder ihren Pflichten nicht nachkommen, können durch den Vorstand ausgeschlossen werden.

### **III. Musik- und Instrumentalbildung, Jugendmusik**

#### **Art. 7 Musik- und Instrumentalbildung**

Der Unterricht wird von professionellen Lehrpersonen erteilt.

Für diesen Unterricht können die Dienstleistungen der öffentlichen oder privaten Musikschulen in Anspruch genommen werden. Er kann auch durch den Verein selbst organisiert werden.

Die Ausbildung und Lernziele sind im Reglement für den Musikunterricht zu regeln.

Die Finanzierung ist durch die Schulgeldordnung zu regeln.

#### **Art. 8 Jugendmusik**

Die Jugendmusik steht unter einer professionellen Leitung.

Die Musikproben finden in der Regel während den Schulwochen einmal wöchentlich statt.

Zum Mitspielen in der Jugendmusik sind alle Jugendlichen verpflichtet, die den subventionierten Musikunterricht besuchen und gemäss dem Reglement für den Musikunterricht das Mitspielniveau erreicht haben.

Bei einer ungenügenden Besetzung können Aushilfen verpflichtet oder es kann mit einer benachbarten Jugendmusik zusammengearbeitet werden.

### **IV. Organisation**

#### **Art. 9 Organe**

Die Organe des Vereins sind:

- ordentliche Hauptversammlung
- ausserordentliche Hauptversammlung
- Vorstand
- Rechnungsrevisoren

#### **Art. 10 Hauptversammlung**

Die ordentliche Hauptversammlung findet jährlich im 1. Quartal statt.

Die Einladung zu den ordentlichen und ausserordentlichen Hauptversammlungen erfolgt mit Angabe von Ort, Zeit und den Traktanden mindestens 3 Wochen vor der Versammlung.

Schriftliche Anträge müssen 2 Wochen vor der Versammlung eingereicht werden.

Die Geschäfte der Hauptversammlung sind:

1. Begrüssung, Appell
2. Wahl der Stimmezähler
3. Protokoll der letzten Hauptversammlung
4. Mutationen (Eintritte, Austritte)
5. Jahresbericht des Vorstandes
6. Rechnungsablage
7. Bericht und Anträge der Rechnungsrevisoren
8. Voranschlag
9. Festlegung der Mitgliederbeiträge
10. Wahl des Präsidenten und der Vorstandsmitglieder
11. Wahl und Bestätigung der Rechnungsrevisoren
12. Ehrungen
13. Anträge
14. Verschiedenes

Der Präsident oder ein von ihm bezeichneter Vertreter führt den Vorsitz der Hauptversammlung.

Die Beschlüsse und Wahlergebnisse sind zu protokollieren

#### **Art.11 ausserordentliche Hauptversammlung**

Eine ausserordentliche Hauptversammlung wird vom Vorstand einberufen, wenn er es als notwendig erachtet, oder wenn ein Fünftel der Mitglieder (stimmberechtigte Aktivmitglieder, Patronatsmitglieder) die Einberufung verlangt.

### **Art. 12 Stimm- und Wahlrecht**

Die Hauptversammlung und die ausserordentliche Hauptversammlung fassen ihre Beschlüsse in offener Abstimmung. Die Mehrheit der anwesenden Mitglieder kann jedoch eine geheime Abstimmung verlangen.

Die Vereinsbeschlüsse werden mit Mehrheit der Stimmen der abstimmenden Mitglieder gefasst.

Bei Stimmgleichheit entscheidet bei Abstimmungen der Präsident und bei Wahlen das Los.

Stimm- und wahlberechtigt sind:

- der Vorstand, mit Ausnahme bei direkt betroffenen Geschäften
- die Aktivmitglieder mit Erreichen der Volljährigkeit
- die Patronatsmitglieder (gemäss Art.3)
- die Ehrenmitglieder

Vertritt ein Mitglied mehrere Funktionen oder Aktivmitglieder, so ist es nur einmal stimm- oder wahlberechtigt.

Patronatsmitglieder aus der gleichen Familie haben gemeinsam nur eine Stimme.

### **Art 13 Vorstand**

Der Vorstand besteht aus: Präsident, Sekretär, Kassier und weiteren Mitgliedern

Ein Mitglied des Vorstandes übernimmt die Stellvertretung des Präsidenten

Der Vorstand konstituiert sich – mit Ausnahme des Präsidenten – selbst

Der Vorstand kann Arbeiten/Aufgaben bei Bedarf an weitere Personen delegieren, die nicht dem Vorstand angehören müssen.

### **Art. 14 Vorstandssitzungen**

Der Vorstand versammelt sich auf Einladung des Präsidenten so oft es die Geschäfte erfordern.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist

### **Art. 15. Aufgaben Befugnisse**

Der Vorstand regelt alle Angelegenheiten, die nicht nach Gesetz oder Statuten der Hauptversammlung vorbehalten sind. Insbesondere hat er folgende Aufgaben und Befugnisse:

- Vertretung des Vereins nach aussen
- Vorbereiten und Einberufung der Hauptversammlungen.
- Bewirtschaftung und Unterhalt des Musikhauses
- Verwalten des Inventars und der Instrumente
- Führen der Vereinsrechnung und der Mitgliedermutationen
- Erlass von Reglementen und Durchführungsbestimmungen
- Abschluss von Anstellungsverträgen
- Aufstellung des Tätigkeitsprogramms

### **Art. 16 Unterschriftenberechtigung**

Die rechtsverbindliche Unterschrift für den Verein führen der Präsident oder Vizepräsident mit weiteren Vorstandsmitgliedern zu zweien.

Für Geldgeschäfte mit Post und Bank kann der Vorstand dem Kassier die Vollmacht für Einzelunterschrift erteilen.

### **Art. 17 Rechnungsrevisoren**

Zwei Rechnungsrevisoren werden von der Hauptversammlung für 2 Jahre gewählt. Sie sind für weitere Amtsdauern wieder wählbar.

Die Rechnungsrevisoren haben die Vereinsrechnung zu prüfen und der Hauptversammlung schriftlich Bericht zu erstatten und Antrag zu stellen.

## **V. Finanzen**

### **Art. 18 Einnahmen**

Die Einnahmen des Vereins bestehen aus:

- Beiträge der Patronatsmitglieder
- Beiträge der Passivmitglieder und Gönner

- Erträgen aus Konzerten und Veranstaltungen
- Erträge aus der vereinseigenen Liegenschaft
- Spenden und Sponsoringbeiträge
- Subventionen und Gemeindebeiträge
- Schulgelder
- Leihgebühren für Instrumente

#### **Art. 19 Vermögen**

Das Vermögen des Vereins besteht aus:

- Kapitalvermögen
- Musikhaus
- Mobiliar
- Instrumente

#### **Art. 20 Haftung**

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Jede Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen (Art.71 ZGB)

### **VI. Statutenänderung und Auflösung / Fusion des Vereins**

#### **Art. 21 Statutenänderung**

Bestehende Statuten können abgeändert oder aufgehoben werden, wenn zwei Drittel der an der Hauptversammlung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beschliessen.

#### **Art. 22 Auflösung / Fusion**

Eine Auflösung/Fusion des Vereins durch Beschluss der Hauptversammlung ist möglich:

- bei Zahlungsunfähigkeit des Vereins
- wenn der Vorstand stutengemäss nicht mehr bestellt werden kann
- der Vereinszweck nicht mehr erfüllt werden kann

Der Verein kann aufgelöst oder fusioniert werden, wenn

- mindestens die Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind und
- von den anwesenden Stimmberechtigten mindestens 2/3 der Auflösung oder Fusion zustimmen.

Bei Auflösung beschliesst der Verein über die Verwendung des vorhandenen Vereinsvermögens.

Bei Fusion fällt das Vereinsvermögen (Finanzen und Inventar) dem neuen Verein zu.

### **VII Schlussbestimmungen**

#### **Art. 23 Personenbezeichnungen**

Die Personenbezeichnungen in diesen Statuten gelten sowohl für das männliche als auch für das weibliche Geschlecht.

#### **Art. 24 Inkrafttreten**

Diese Statuten und die Namensänderung des Vereins treten sofort nach deren Genehmigung durch die ausserordentliche Hauptversammlung vom 8. September 2015 in Kraft und ersetzen alle bisherigen Statuten und Nachträge.

Heimberg, 08. September 2015

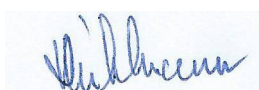
Namens der Musikgesellschaft / Jugendmusik Heimberg

Der Präsident



Hans Tanner

Der Kassier



Hansruedi Bühlmann